

Schutzkonzept der Academic Gateway

Deutsche Fassung

Gültig ab 17. August 2020

August 2020



Art. 1 Allgemeines

¹Dieses Schutzkonzept setzt die Schutzvorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Bildungsdirektion bzw. des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) des Kantons Zürich um.

²Sinn und Zweck dieses Schutzkonzepts ist die Sicherstellung der Schutzvorgaben in allen Schulräumen sowie die Information über die ihr getroffenen Schutzmassnahmen aller Schüler*, Mitarbeitenden und Dritter, die die Schulgebäude und Schulräume betreten.

³Die Schulleitung stellt sicher, dass alle Schüler, Mitarbeitende und Dritte, die die Schulgebäude und Schulräume der betreten, in vollständig über den Inhalt dieses Schutzkonzepts informiert sind und die von ihr getroffenen Massnahmen einhalten.

⁴Dieses Schutzkonzept ist für alle Schüler, Mitarbeitende und Dritte, die die Schulgebäude und Schulräume betreten, verbindlich und ist von diesen Personen konsequent einzuhalten.

⁵Dritte, die nicht in den Schulbetrieb involviert sind, dürfen die Schulgebäude nur aus dringenden und begründeten Anlässen und unter vorheriger telefonischer Anmeldung beim Sekretariat betreten.

⁶Allen Schülern und Mitarbeitenden wird empfohlen, die SwissCovidApp zu verwenden.

⁷Die Schulleitung informiert alle Schüler und Mitarbeitende in regelmässigen Abständen über die Inhalte dieses Schutzkonzepts.

⁸Die Fachlehrpersonen achten darauf, dass die Schüler die in diesem Schutzkonzept getroffenen Massnahmen einhalten und umsetzen.

Art. 2 Begriffe

¹Die «Schulgebäude» umfassen den gesamten Innenbereich der Liegenschaft am Bleichweg 5 in 8001 Zürich sowie denjenigen der Liegenschaft an der Löwenstrasse 11 in 8001 Zürich, einschliesslich der dazugehörigen Schulräume.

²Die «Schulräume» umfassen den gesamten Innenbereich der Liegenschaft im 3. Stock am Bleicherweg 5 in 8001 Zürich sowie das Erdgeschoss an der Löwenstrasse 11 in 8001 Zürich, der unter Academic Gateway angeschrieben ist.

³Die «Unterrichtsräume» sind sämtliche ausschliesslich für die Durchführung von Unterrichtseinheiten vorgesehenen Räumlichkeiten, in denen grundsätzlich Schüler und Lehrpersonen verkehren.

⁴Das «Auditorium» ist der Vorlesungssaal der Schule an der Löwenstrasse 11 in 8001 Zürich.

⁵«Personen» sind alle, die die Schulgebäude betreten, sich darin aufhalten und bewegen.



Art. 3 Maskenpflicht

- ¹In den Schulgebäuden gilt für sämtliche Personen eine Maskenpflicht.
- ²Die Maske entspricht einem anerkannten Mund-Nasen-Schutz und soll die Übertragung von Krankheitserregern durch Sekrettröpfchen reduzieren. Sie dient sowohl zum Eigenschutz des Trägers als auch als Fremdschutz für andere.
- ³Die Maskenpflicht für Schüler und Fachlehrpersonen entfällt während der Unterrichtseinheiten ausnahmsweise, wenn die unter Art. 5 Abs. 4 und 5 vorgesehenen Massnahmen eingehalten werden. Andernfalls gilt die allgemeine Maskenpflicht.
- ⁴Schüler sind dafür besorgt, zu jeder Zeit eine eigene Maske bei sich zu führen.
- ⁵Mitarbeitenden werden Masken kostenlos zur Verfügung.
- ⁶Schülern werden am ersten Schultag vier waschbare Masken zur Verfügung gestellt.
- ⁷Die Schule verfügt über einen Bestand von zusätzlich tausend Masken, die am Sekretariat bezogen werden können, sofern ein Maskenobligatorium durch den Kanton verordnet.
- ⁸Personen, die aus besonderen Gründen keine Maske tragen können (bspw. wegen Atemnot, Angstzustände, o.ä.), haben vor Schulbeginn ein entsprechendes ärztliches Zeugnis beim Sekretariat einzureichen. Gestützt auf das ärztliche Zeugnis werden solche Personen durch die Schulleitung von der teilweise Maskenpflicht befreit; andernfalls ist es ihnen untersagt, am Unterricht teilzunehmen.

Art. 4 Hygienemassnahmen

- ¹Die Hygieneregeln richten sich an alle Personen.
- ²Regelmässiges, gründliches Händewaschen oder Desinfizieren im Schulalltag ist Pflicht.
- ³Es befinden sich Hygienestationen (Dispenser) inklusive Bedienungsanleitung sowohl an den Eingängen wie auch vor den sanitären Anlagen der Schulgebäude. Beim Betreten der Schulgebäude sind die Handflächen an den zur Verfügung gestellten Hygienestationen gründlich zu desinfizieren.
- ⁴Auf Körperkontakt, wie z.B. Händeschütteln, Umarmen, Abklatschen und Küssen ist zu weitestmöglich zu verzichten.
- ⁵Beim Husten und Niesen wird die Armbeuge vor das Gesicht gehalten oder ein Papiertaschentuch benutzt. Benutzte Papiertaschentücher werden in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt.
- ⁶Die Fachlehrpersonen achten darauf, dass die Unterrichtsräume regelmässig und ausgiebig gelüftet werden.
- ⁷Die Mitarbeitenden achten darauf, dass die hochleistungsfähige Minergie Lüftungen des Schulgebäudes stets in Betrieb ist. Ausfälle sind umgehend dem Sekretariat zu melden.



- ⁸Schüler und Fachlehrpersonen reinigen bzw. desinfizieren die von Ihnen benutzten Oberflächen und Apparaturen in den jeweiligen Unterrichtsräumen spätestens am Ende jedes Unterrichtstages oder bei einem allfälligen Raumwechsel. Desinfektionsmittel sowie Tücher stehen in jedem Unterrichtsraum zur Verfügung.
- ⁹Die Schulleitung veranlasst zusätzlich den Reinigungsdienst dazu, alle sanitäre Anlagen und neuralgische Stellen mindestens einmal täglich zu reinigen.
- ¹⁰Gemeinsam genutzte Geräte (Drucker, Kaffeebar, Mikrowellen, o.ä.) müssen nach jedem Einsatz von der jeweiligen sie nutzenden Person gereinigt bzw. desinfiziert werden.
- ¹¹Die Schulleitung veranlasst die Aufstellung von zusätzlichen, geschlossenen Abfallbehältern für die Entsorgung von Masken und Taschentüchern.

Art. 5 Distanzeinhaltung

- ¹Alle Personen halten in den Schulgebäuden, wenn immer möglich, einen Mindestabstand von rund 1.5 Metern zueinander ein.
- ²Zur Sicherstellung des Mindestabstandes gilt im gesamten Schulgebäude eine vorübergehende Einschränkung der Bewegungsfreiheit, indem der Personenverkehr in Einbahnsysteme kanalisiert wird, die die vorgegebene Gehrichtung und die zu nutzenden Ein- und Ausgänge festlegen.
- ³Alle Personen haben Einbahnsysteme und die dazugehörigen Markierungen sowie die vorgegebenen Gehrichtungen und Ein- und Ausgänge konsequent zu beachten und zu nutzen.
- ⁴Zur Sicherstellung des Mindestabstandes gilt in allen Unterrichtsräumen und im Auditorium eine festgelegte Sitzordnung für alle Schüler. Alle Schüler haben die festgelegte Sitzordnung zwingend einzuhalten.
- ⁵Fachlehrpersonen achten darauf, dass sie während der Unterrichtseinheiten an ihren vorgesehenen Sitzplätzen zu bleiben. Im Fall der Zirkulation im Unterrichtsraum ist der Mindestabstand einzuhalten, sofern dies möglich ist. Andernfalls gilt für die Lehrperson die allgemeine Maskenpflicht.
- ⁶Sanitäre Anlagen haben eine reduzierte Personenhöchstzahl. Die Höchstzahlen sind werden allen Personen mitgeteilt und sind zusätzlich an den Eingängen zu den sanitären Anlagen ausgeschrieben.
- ⁷Die zwei Aussenflächen dürfen nur von Schülern und Mitarbeitenden, denen deren Benutzung zugewiesen ist, betreten werden.
- ⁸Auf den zwei Aussenflächen darf sich nur die dafür vorgesehene Maximalanzahl von Schülern oder Mitarbeitenden zeitgleich aufhalten. Der Mindestabstand ist zwingend einzuhalten.



Art. 6 Massnahmen bei Krankheitsfällen

¹Grundsätzlich gilt, dass sofern ein Schüler oder ein Mitarbeitender Krankheitssymptome, wie z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, aufweist, sich zwingend zuhause zu isolieren und umgehend dessen Hausarzt zu kontaktieren hat, um das weitere Vorgehen festzulegen.

²Treten etwaige Krankheitssymptome auf, während sich der betreffende Schüler bzw. der Mitarbeitende im Schulgebäude befindet, so hat er dies umgehend gegenüber dem Sekretariat anzuzeigen und ist schnellstmöglich zu isolieren. Er soll für eine Abholung von der Schule sorgen; die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ist dringend zu vermeiden. Im Übrigen sind die Vorkehrungen nach Abs. 1 zu treffen.

³Sollte der Hausarzt einen SARS-CoV-2-Test anordnen, so bleibt der mutmasslich erkrankte Schüler bzw. Mitarbeitende mindestens für Dauer bis zum Vorliegen des Testergebnisses in Isolation.

⁴Im Fall eines negativen Testergebnisses, kann der Schüler bzw. der Mitarbeitende wieder zum Unterricht bzw. zum Arbeitsplatz zurückkehren.

⁵Im Fall eines positiven Testergebnisses, informiert der betreffende Schüler bzw. Mitarbeitende umgehend das Sekretariat oder die Schulleitung. Sämtliche Kontakte mit dem erkrankten Schüler bzw. Mitarbeitenden innerhalb der Schule müssen rückverfolgt werden. Personen mit engem Kontakt zum erkrankten Schüler bzw. Mitarbeitenden sind unverzüglich vom Schulbetrieb zu isolieren und haben die Vorkehrung nach Abs. 1 zu treffen. Es gelten im Übrigen die verordneten Quarantänemassnahmen des Bundes.

Art. 7 Contact Tracing

¹Contact Tracing klärt im Fall eines positiven Testergebnisses die individuellen Kontakte der betroffenen Person und ordnet in Verantwortung des Kantonsärztlichen Dienstes eine Quarantäne für die betroffene Person an.

²Treten innerhalb von zehn Tagen in derselben Gruppe/Klasse zwei oder mehr Fälle auf, meldet das MBA dies dem Kantonsärztlichen Dienst. Dieser prüft, ob über die Indexfälle hinaus eine Quarantäne für Gruppen von Personen (Klassen, Halbklassen, etc.) notwendig ist.

³Die Schulleitung weist die Schüler und Mitarbeitende darauf hin, dass deren Kontaktdaten im Rahmen des Contact Tracings an die Behörden weitergeleitet werden können.

⁴Sollten Kontaktdaten der Schüler oder Mitarbeitenden an die Behörden weitergeleitet werden, so weist die Academic Gateway bereits hier darauf hin, dass diese Daten zwecks Contract Tracing vertraulich behandelt werden und innert 14 Tagen gelöscht werden.



⁵Die Schüler sind verpflichtet, zwecks Contract Tracing das Registrierungskartensystem i.S.v. Art. 3 Abs. 2 der Disziplinarordnung der Academic Gateway zu verwenden.

⁶Das Registrierungskartensystem dient der schnellen und effizienten Rückverfolgung von in Kontakt getretenen Schülern.

Art. 8 Unterrichtsmodell im Falle einer zweiten Pandemiewelle

¹Im Fall des Ausbruchs einer zweiten Pandemiewelle und dazugehöriger Verschärfung der Isolationsmassnahmen, wird der Unterricht in Halbklassen fortgesetzt. Ergänzend dazu werden die Kapazitäten des Online-Unterrichts erweitert und die Durchführung von Unterrichtseinheiten durch Video-Stream ermöglicht.

²Die Einteilung der Halbklassengruppen erfolgt nach dem Grundsatz, nicht mehr als 12 Schüler pro Gruppe im Unterrichtsraum zu versammeln. Die Einteilung in Halbklassen wird den betroffenen Schülern zeitnah mitgeteilt.

Art. 9 Sonstiges

¹Pausen werden generell in den Unterrichtsräumen verbracht, damit die Abstandsregeln eingehalten werden können.

²Die obligatorischen Leistungsnachweise werden auch in einer erneuten Pandemiephase durchgeführt. Die Fachlehrpersonen können hierzu auch die vorhandenen, die Kapazitäten des Online-Unterrichts zur Durchführung von Leistungsnachweisen nutzen.

³Im Musikunterricht muss darauf geachtet werden, dass die in Art. 5 aufgeführten Distanzregeln eingehalten werden können. Nach dem Gebrauch der Instrumente werden alle benutzten Gegenstände gründlich desinfiziert. Die Hände werden gewaschen oder ebenfalls desinfiziert. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, müssen die Beteiligten eine Maske tragen. Auf das Singen im Musikunterricht wird gänzlich verzichtet.

⁴Der Instrumentalunterricht (obligatorisch und fakultativ) findet nach Absprache zwischen den Schülern und der Fachlehrperson entweder weiterhin in den dafür vorgesehenen Unterrichtsräumen oder alternierend eine Woche in den dafür vorgesehenen Unterrichtsräumen und eine Woche im Fernunterricht statt.

⁵Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher im Sekretariat wird auf maximal zwei Personen beschränkt. Vor dem Sekretariat werden Distanzmarkierungen mit Klebeband angebracht. Die Tür zum Sekretariat bleibt in der Regel geschlossen.

10. August 2020 / Die Schulleitung